

Fresenius SE & Co. KGaA

Hauptversammlung am 22. Mai 2026

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien

Was ist eine Namensaktie?

Die Aktien einer Kommanditgesellschaft auf Aktien können gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG entweder auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Bei der Namensaktie werden der Name sowie weitere persönliche Daten des Aktionärs¹ im von der Gesellschaft zu führenden Aktienregister eingetragen, außerdem bei Stückaktien die Stückzahl der Aktien oder die Aktiennummer(n). Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist (§ 67 Abs. 2 AktG). Nur die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre sind daher berechtigt, ihre Aktionärsrechte aus den für sie registrierten Aktien gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Demgegenüber müssen bei Inhaberaktien die Aktionäre zur Ausübung von Aktionärsrechten der Gesellschaft ihre Aktionärsseigenschaft auf andere Weise nachweisen, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung ihrer Depotbank.

Warum schlägt die Fresenius SE & Co. KGaA eine Umstellung auf Namensaktien vor?

Mit der Umstellung auf Namensaktien strebt die Fresenius SE & Co. KGaA insbesondere eine transparente und direkte Kommunikation mit ihren Aktionären an. Die Eintragung der Aktionäre in das Aktienregister ermöglicht es der Gesellschaft, unmittelbar mit ihren Aktionären in Kontakt zu treten und sie noch gezielter und zeitnah über relevante Entwicklungen der Gesellschaft zu informieren.

Zudem erleichtert die namentliche Kenntnis der Aktionäre die Vorbereitung zukünftiger Hauptversammlungen der Gesellschaft. Einladungen können ohne Zwischenschaltung der Depotbanken direkt an die Aktionäre versendet werden, was die Kommunikation vereinfacht und zu beschleunigten, effizienten Prozessen führt.

Darüber hinaus sind Namensaktien im internationalen Rechtsverkehr weit verbreitet. Auch in Deutschland ist in den vergangenen Jahren eine zunehmende Tendenz zur Umstellung von Namensaktien zu beobachten.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wurde.

Was ändert sich durch die Umstellung auf Namensaktien für den Aktionär?

Zukünftig erhält der Aktionär Informationen direkt von der Gesellschaft und nicht mehr über die jeweiligen Depotbanken. Zudem werden Daten des Aktionärs wie Name und Adresse in ein Aktienregister eingetragen. Gegenüber der Gesellschaft gilt nach der Umstellung auf Namensaktien nur als Aktionär, wer im Aktienregister eingetragen ist. Sämtliche Aktionärsrechte können daher gegenüber der Gesellschaft nur nach Eintragung im Aktienregister der Gesellschaft ausgeübt werden.

Die Depotverwahrung unterscheidet sich bei Inhaber- und Namensaktien nicht. Auch die Dividende wird weiterhin über die jeweilige Depotbank ausgezahlt.

Daneben hat der Aktionär weiterhin die Möglichkeit, sich zur Teilnahme an der Hauptversammlung selbst anzumelden oder einen Vertreter (z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) zur Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen.

Die Rechte, die die jeweiligen Aktien vermitteln, beispielsweise das Dividendenrecht, das Stimmrecht oder das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung, werden durch die Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien im Übrigen nicht berührt.

Gibt es durch die Umstellung zusätzliche Einschränkungen beim Verkauf der Aktie durch den Aktionär?

Nein. Eine Beschränkung der Übertragbarkeit ist nicht vorgesehen, sodass die Aktien weiterhin zustimmungsfrei übertragen werden können. Das Aktienregister wird nach dem Kauf oder Verkauf aktualisiert, ohne dass Verkäufer oder Käufer dies veranlassen müssen.

Was muss der Aktionär im Hinblick auf die Umstellung tun?

Der Aktionär muss im Hinblick auf die Umstellung nichts unternehmen. Diese erfolgt automatisch durch die Depotbanken, die auch die entsprechenden Daten zum Aktienregister an die Gesellschaft übermitteln. Der Aktionär wird nach Abschluss der Umstellung durch seine jeweilige Depotbank informiert.

Was ist ein Aktienregister?

Die Gesellschaft ist im Zuge der Umstellung auf Namensaktien verpflichtet, ein Aktienregister zu führen. Dies ist eine elektronisch geführte Datenbank, die Angaben zur Identifizierung von sämtlichen Aktionären der Gesellschaft enthält. Gemäß § 67 Abs. 1 AktG sind im Aktienregister Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, eine elektronische Adresse des Aktionärs sowie bei Stückaktien die Stückzahl oder die Aktiennummer(n) der vom Aktionär gehaltenen Aktien einzutragen. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften sind deren Firma oder Name, Sitz, Anschrift und ebenfalls bei Stückaktien die Stückzahl oder die Aktiennummer(n) einzutragen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Aktienregister fortlaufend zu aktualisieren.

Muss der Aktionär der Gesellschaft Adressänderungen mitteilen?

Namens- und Adressänderungen müssen grundsätzlich unverzüglich der Depotbank mitgeteilt werden. Diese leitet die Änderungen an die Fresenius SE & Co. KGaA bzw. den von der Gesellschaft zur Registerführung beauftragten Dienstleister weiter.

Kann der Aktionär seine Eintragung in das Aktienregister verweigern?

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung in das Aktienregister automatisch, wenn der Depotbank keine gegenteiligen Weisungen erteilt werden. Es besteht die Möglichkeit, der Eintragung in das Aktienregister zu widersprechen. In diesem Fall lässt sich in der Regel die jeweilige Depotbank als Treuhänder eintragen. Gegenüber der Gesellschaft gilt dann die Depotbank als Aktionär. Sämtliche Kommunikation, einschließlich Einladungen zur Hauptversammlung, erfolgt dann ausschließlich gegenüber der eingetragenen Depotbank. Auch stehen der eingetragenen Depotbank dann gegenüber der Gesellschaft die Aktionärsrechte aus den jeweiligen Aktien zu.

Kann ein Aktionär, der nicht im Aktienregister eingetragen ist, an der Hauptversammlung teilnehmen?

Eine Teilnahme ist in diesem Fall grundsätzlich nicht möglich. Die Aktionärsrechte, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Gesellschaft, stehen gemäß § 67 Abs. 2 AktG nur denjenigen zu, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen sind.

Ein nicht eingetragener Aktionär kann aber gegebenenfalls aufgrund einer Vollmacht des im Aktienregister Eingetragenen in dessen Namen und als dessen Vertreter an der Hauptversammlung teilnehmen.

Wie erfolgt nach der Umstellung die Anmeldung zur Hauptversammlung?

Die Anmeldung zur und Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich weiterhin nach § 15 der Satzung der Gesellschaft. Der Unterschied zu den bisherigen Teilnahmevoraussetzungen besteht darin, dass der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 123 Abs. 4 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 67c Abs. 3 AktG nicht mehr erforderlich ist. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung folgt allein aus der form- und fristgerechten Anmeldung und aus der Eintragung des Aktionärs mit dem angemeldeten Aktienbestand in das Aktienregister.

Der Aktionär wird die Einladung zur Hauptversammlung – anders als bisher – nicht mehr von seiner Depotbank, sondern direkt von der Gesellschaft erhalten. Sodann muss die Anmeldung des Aktionärs wie bisher bis spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform der Gesellschaft zugehen. Alle weiteren Informationen erfolgen mit den Einladungen zu künftigen Hauptversammlungen.

Wie wird die Vertraulichkeit der Daten im Aktienregister gewährleistet?

Die Führung des Aktienregisters und die Verwendung von Registerdaten unterliegen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Aktiengesetz und bei personenbezogenen Daten der Datenschutz-Grundverordnung. Diese gesetzlichen Bestimmungen gestalten die Vertraulichkeit der Registerdaten und deren Umsetzung gewährleistet ein angemessenes Schutzniveau.

Der Vertraulichkeit der Registerdaten wird insbesondere durch die gesetzliche Ausgestaltung von Auskunfts- und Einsichtsrechten, sowie die gesetzlichen Anforderungen an die Ausführung von Leistungen durch beauftragte Dienstleister entsprochen. Der Gesellschaft obliegen für die Führung des Aktienregisters zudem Berichtigungs- und Löschpflichten.

Welche Kosten entstehen dem Aktionär durch die Umstellung?

Für den Aktionär entstehen durch die Umstellung grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Die Umstellung wird von der Gesellschaft durchgeführt und organisiert, ohne dass hierfür Gebühren oder Kosten an den Aktionär weitergegeben werden. Insbesondere entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Aktionär durch die Führung des Aktienregisters. Auch die Verwahrtgelte der Depotbanken ändern sich durch die Umstellung grundsätzlich nicht. Es ist jedoch möglich, dass einzelne Depotbanken mit ihren Kunden im Rahmen des Preis- und Leistungsverzeichnisses Gebühren für die Aktienumstellung vereinbart haben. Für Einzelheiten empfiehlt sich eine Rücksprache mit der jeweiligen Depotbank.

In welchem Verhältnis werden die Inhaberaktien auf Namensaktien umgestellt?

Die Inhaberaktien werden im Verhältnis 1:1 auf Namensaktien umgestellt.

Wie werden sich WKN und ISIN der Fresenius SE & Co. KGaA-Aktie ändern?

Mit der Umstellung auf Namensaktien erhält die Aktie der Fresenius SE & Co. KGaA neue WKN (Wertpapierkennnummer) bzw. ISIN (International Securities Identification Number). Die jeweilige Depotbank wird den Aktionär über die neuen WKN/ISIN informieren.

Hat die Umstellung auf Namensaktien steuerliche Auswirkungen?

Die Umstellung hat keine steuerlichen Auswirkungen. Das Steuerrecht unterscheidet nicht zwischen Inhaber- und Namensaktien.

Wann wird die Umstellung auf Namensaktien vollzogen?

Die Umstellung wird voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Umstellung auf Namensaktien erfolgen.